

## Bekanntmachung

betreffend

### Verteilung von Pferdefutter.

Zu Abänderung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1916 und auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 1. Mai 1917 (Reichsgesetzblatt S. 385) wird angeordnet:

#### § 1.

Der zweite Absatz des § 1 der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1916 erhält folgende Fassung:

Neben dem Einheitsfutter wird bis auf weiteres für jedes Pferd ein halbes Pfund vergälltes Zuckerrutier oder ein Pfund Melassefutter für den Tag verteilt werden, und zwar jeweils für den Bedarf von dreißig Tagen.

#### § 2.

Der zweite Absatz des § 2 der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1916 erhält folgende Fassung:

Für diese Pferde darf lediglich reines Haferfutter für den Bedarf von höchstens vier Wochen abgegeben werden, und zwar für Ponies, die lediglich als Reit- oder Equipagenponies zum persönlichen Gebrauch des Pferdehalters gehalten werden, und für Pferde, die lediglich zum Zwecke des Weiterverkaufs gehalten werden eine Menge von 2½ Pfund täglich, für andere Pferde und Arbeitsponies 3½ Pfund.

Soweit landwirtschaftliche Betriebe ausweislich der Eintragung ins Pferdekontrollbuch selber Hafer geerntet haben, darf für die im Pferdekontrollbuch angegebene Sperrzeit weiterer Hafer nicht abgegeben werden.

Hamburg, den 3. Mai 1917.

Das Hamburgische Kriegsverorgungsamt.  
Die Landherrenschaften der Marich- und  
Geestlande und Bergedorf.